



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Plön nach Erlöschen der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln zur Aufhebung der Überwachungszone (Negenharrie)

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund Art 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön (1/2023) vom 19.01.2023 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Negenharrie wird mit Wirkung vom 25.02.2023 aufgehoben.

2. Begründung

Nach dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus in einer Geflügelhaltung im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Negenharrie wurde um den Ausbruchbestand eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstrecken sich auch auf Teile des Kreises Plön.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden durch Allgemeinverfügung vom 15.02.2023 mit Wirkung ab dem 16.02.2023 die Schutzzone und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone gelten seither auch die Maßnahmen der Überwachungszone.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Die Geflügelpest gilt damit im Kreis Plön in den Gemeindegebieten bzw. Gemeindeteilgebieten der folgenden Gemeinden als erloschen: **Bothkamp, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf, Belau, Boksee, Großbarkau, Honigsee, Kleinbarkau, Löptin, Postfeld, Rendswühren, Ruhwinkel, Stolpe, Bönebüttel, Kirchbarkau, Nettelsee, Wankendorf und Warnau.**



Die Überwachungszone (Negenharrie) und alle mit den Allgemeinverfügungen vom 19.01.2023 und 15.02.2023 verbundenen Schutzmaßnahmen werden daher mit Wirkung vom 25.02.2023 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gem. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Hinweise

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vet-abt@kreis-ploen.de, zu melden.

Die **Allgemeinverfügung des Ministeriums** für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden **Biosicherheitsmaßnahmen** bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

Die **Allgemeinverfügung des Kreises Plön vom 22.02.2023** zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone nach Feststellung der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Ostholstein in Wangels ist in den dort bezeichneten Gebieten zu beachten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Plön, den 24.02.2023

Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt